

Verordnung über die Einreihung von Stellen sowie die Einstufung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons Basel-Stadt ¹⁾ (Einreichungsverordnung, EVO)

Vom 31. Oktober 1995 (Stand 15. November 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

beschliesst:

1. Abschnitt**§ 1 *Einreihung von Stellen, Grundsatz* ²⁾**

¹⁾ Neu geschaffene Stellen sowie Stellen, deren Schwierigkeitsgrad sich infolge einer Veränderung der bisherigen Struktur einer Organisationseinheit oder infolge einer inhaltlichen Veränderung erheblich erhöht oder gesenkt hat, werden vom Regierungsrat gemäss §§ 5 und 6 Abs. 1 und 2 Lohngesetz neu eingereiht. ³⁾

²⁾ Neben den Vorgesetzten können auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Bezugnahme auf § 7 Lohngesetz mit schriftlicher Begründung die Neubewertung der Stelle beantragen. ⁴⁾

³⁾ Die Inkraftsetzung der Einreihung erfolgt auf ein Datum, welches innerhalb der nächsten vier auf die Antragstellung folgenden Monate liegt. ⁵⁾

§ 2 *Stellenbewertungsverfahren* ⁶⁾

¹⁾ Das Stellenbewertungsverfahren besteht aus der Bewertung und der Einreihung einer Stelle. ⁷⁾

²⁾ Muss eine neue Stelle kurzfristig besetzt werden, nimmt HR Basel-Stadt (HR BS) ⁸⁾ auf Antrag der Dezentralen Personalabteilung auf Basis der Stellenbeschreibung und des Organigramms für die Dauer des Verfahrens nach Abs. 1 eine provisorische Einreihung vor. ⁹⁾

³⁾ HR BS ¹⁰⁾ regelt die Einzelheiten in einer Richtlinie. ¹¹⁾

¹⁾ Fassung vom 10. November 2015, wirksam seit 15. November 2015 (KB 14.11.2015)

²⁾ Fassung vom 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

³⁾ Fassung vom 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

⁴⁾ Fassung vom 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

⁵⁾ Fassung vom 10. November 2015, wirksam seit 15. November 2015 (KB 14.11.2015)

⁶⁾ Fassung vom 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

⁷⁾ Fassung vom 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

⁸⁾ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss § 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 19. Oktober 2016 angepasst; RRB vom 16. 10. 2018.

⁹⁾ Eingefügt am 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

¹⁰⁾ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss § 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 19. Oktober 2016 angepasst; RRB vom 16. 10. 2018.

¹¹⁾ Eingefügt am 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

§ 3 *Antrag*

¹ Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter richtet den mit einer kurzen Begründung versehenen Antrag auf Durchführung eines Stellenbewertungsverfahrens an die zuständige Vorgesetzte oder den zuständigen Vorgesetzten mit Kopie an die zuständige Personalabteilung. ¹²⁾

² Die oder der zuständige Vorgesetzte richtet den Antrag auf Durchführung eines Stellenbewertungsverfahrens an die zuständige Personalabteilung. ¹³⁾

³ Der Antrag setzt sich aus einer kurzen Begründung und dem daraus abgeleiteten Antrag für die Einreihung der Stelle in eine bestimmte Lohnklasse zusammen. ¹⁴⁾

⁴ Dem Antrag sind nach Rücksprache mit mindestens einer Stelleninhaberin oder einem Stelleninhaber eine aktuelle Stellenbeschreibung sowie ein gültiges Organigramm der massgebenden Organisationseinheit beizulegen. ¹⁵⁾

⁵ HR BS ¹⁶⁾ stellt die notwendigen Formulare und Vorlagen zur Verfügung. ¹⁷⁾

§ 4 *Stellungnahme der dezentralen Personalstelle*

¹ In einem Mitbericht nimmt die zuständige Personalabteilung zum Antrag begründet Stellung und schlägt ein Datum für die Inkraftsetzung vor. ¹⁸⁾

§ 4a ¹⁹⁾ *Verfahrensablauf*

¹ Besteht zwischen der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher und HR BS ²⁰⁾ Konsens betreffend die Einreihung der Stelle, leitet HR BS ²¹⁾ den Antrag direkt an den Regierungsrat weiter.

² Beim Vorliegen eines Dissenses zwischen der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher und HR BS ²²⁾ wird der Antrag der Bewertungsgruppe zur Antragstellung überwiesen.

¹²⁾ Fassung vom 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

¹³⁾ Fassung vom 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

¹⁴⁾ Fassung vom 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

¹⁵⁾ Fassung vom 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

¹⁶⁾ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss § 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 19. Oktober 2016 angepasst; RRB vom 16. 10. 2018.

¹⁷⁾ Fassung vom 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

¹⁸⁾ Fassung vom 10. November 2015, wirksam seit 15. November 2015 (KB 14.11.2015)

¹⁹⁾ Eingefügt am 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

²⁰⁾ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss § 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 19. Oktober 2016 angepasst; RRB vom 16. 10. 2018.

²¹⁾ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss § 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 19. Oktober 2016 angepasst; RRB vom 16. 10. 2018.

²²⁾ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss § 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 19. Oktober 2016 angepasst; RRB vom 16. 10. 2018.

§ 5 *Bewertungsgruppen*

¹ Die Bewertungsgruppe setzt sich zusammen aus der Leiterin oder dem Leiter Vergütungsmanagement, der zuständigen Sachbearbeiterin oder dem zuständigen Sachbearbeiter Vergütungsmanagement, zwei dezentralen Personalleitenden und einer oder einem dezentralen Personalleitenden als Ersatzmitglied. In der Bewertungsgruppe sollen möglichst beide Geschlechter vertreten sein. ²³⁾

² Die dezentralen Personalleitenden bestimmen ihre Vertreterinnen und Vertreter. ²⁴⁾

³ Die dezentralen Personalleitenden treten bei der Behandlung von Geschäften aus ihrem Departement in den Ausstand und werden durch das Ersatzmitglied ersetzt. ²⁵⁾

⁴ Stimmberechtigt sind alle vier Mitglieder der Bewertungsgruppe. Die Leiterin oder der Leiter Vergütungsmanagement leitet die Bewertungsgruppe und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. ²⁶⁾

§ 6 *Einreichungsantrag durch die Leitung der Bewertungsgruppe* ²⁷⁾

¹ Die Leiterin oder der Leiter Vergütungsmanagement stellt dem Regierungsrat Antrag auf Einreichung der Stelle. ²⁸⁾

² ... ²⁹⁾

³ ... ³⁰⁾

⁴ ... ³¹⁾

§ 7 *Einreichungsentscheid*

¹ Der Regierungsrat entscheidet über die Einreichung aller Stellen der kantonalen Verwaltung. ³²⁾

² ... ³³⁾

²³⁾ Fassung vom 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

²⁴⁾ Fassung vom 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

²⁵⁾ Fassung vom 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

²⁶⁾ Eingefügt am 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

²⁷⁾ Fassung vom 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

²⁸⁾ Fassung vom 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

²⁹⁾ Aufgehoben am 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

³⁰⁾ Aufgehoben am 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

³¹⁾ Aufgehoben am 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

³²⁾ Fassung vom 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

³³⁾ Aufgehoben am 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

§ 8 *Rechtsmittel bei Stelleneinreichungen* ³⁴⁾

¹ Verfügungen, welche Neueinreichungen betreffen, können innert 30 Tagen von der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber oder der bzw. dem zuständigen Vorgesetzten mit Einsprache beim Regierungsrat angefochten werden. Dieser entscheidet nach Anhören der Begutachtungskommission der Paritätischen Kommission für Personalangelegenheiten. ³⁵⁾

² In gleicher Weise kann über die Ablehnung, das Verfahren der Neueinreichung durchzuführen, der Entscheid des Regierungsrats verlangt werden.

³ Verfügungen, welche die Ersteinreichung einer Stelle betreffen, können von der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber mit Einsprache beim Regierungsrat angefochten werden, sofern die vorgesehene Lohnklasse bei Abschluss des Arbeitsvertrages noch nicht festgestanden hat. ³⁶⁾

⁴ Eine Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung. ³⁷⁾

§ 8a ³⁸⁾ *Überprüfung der Stellenbeschreibung*

¹ Die dezentralen Personalabteilungen sind verpflichtet, bei Reorganisationen und Wiederbesetzungen in Absprache mit der oder dem Vorgesetzten die Stellenbeschreibungen auf ihre Aktualität zu überprüfen.

² Die Stellenbeschreibung ist nach Rücksprache mit mindestens einer Stelleninhaberin oder einem Stelleninhaber anzupassen und zur Neubewertung vorzulegen, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Stelle durch eine inhaltliche Änderung erheblich erhöht oder gesenkt hat.

2. Abschnitt

§ 9 *Einstufung bei Eintritt in den Staatsdienst*

¹ Die zuständige dezentrale Personalabteilung nimmt die Einstufung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor. ³⁹⁾

² Beginnt ein Anstellungsverhältnis spätestens am 1. Juli, wird der ordentliche Stufenverlauf im folgenden Jahr gewährt. Bei einem späteren Beginn erst im darauf folgenden Jahr. ⁴⁰⁾

³ ... ⁴¹⁾

³⁴⁾ Fassung vom 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

³⁵⁾ Fassung vom 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

³⁶⁾ Eingefügt am 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

³⁷⁾ Eingefügt am 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

³⁸⁾ Eingefügt am 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

³⁹⁾ Fassung vom 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

⁴⁰⁾ Fassung vom 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

⁴¹⁾ Aufgehoben am 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

§ 10 *Einstufung nach Lebensalter bei Stellen ohne Ausbildungsvoraussetzungen* ⁴²⁾

¹ Bei Eintritt in den Staatsdienst werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Stellen, welche nach den massgebenden Modellumschreibungen keine Ausbildungsvoraussetzungen benötigen, wie folgt nach Lebensalter eingestuft:

⁴³⁾

Lebensalter	Lohnstufe
16–18	spezielle Regelung für Jugendliche
18–20	Anlaufstufe C
bis 23	1
bis 26	2
bis 29	3
bis 32	4
bis 35	5
bis 38	6
bis 41	7
bis 44	8
bis 47	9
bis 50	10
bis 53	11
54 und älter	12

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Unterhaltspflicht werden, unter Berücksichtigung der Familien- und Unterhaltszulagen, in der Lohnstufe soweit angehoben, dass sie bei einer Vollbeschäftigung eine Einkommensuntergrenze von brutto CHF 4'000 pro Monat erreichen. In der Folge wird der Stufenverlauf eingefroren, bis die gewährte Lohnstufe regulär erreicht wird. ⁴⁴⁾

§ 11 *Stellen mit Ausbildungsvoraussetzungen* ⁴⁵⁾

¹ Für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, deren massgebende Modellumschreibungen bestimmte Ausbildungsvoraussetzungen anführen, wird ein Profilvergleich nach einer Richtlinie von HR BS ⁴⁶⁾ erstellt. ⁴⁷⁾

⁴²⁾ Fassung vom 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

⁴³⁾ Fassung vom 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

⁴⁴⁾ § 10 Abs. 2 beigelegt durch RRB vom 7. 8. 2012 (wirksam seit 12. 8. 2012).

⁴⁵⁾ Fassung vom 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

⁴⁶⁾ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss § 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 19. Oktober 2016 angepasst; RRB vom 16. 10. 2018.

⁴⁷⁾ Fassung vom 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

§ 12 ⁴⁸⁾ *Anrechnung von berufsförderlicher Erfahrung bei der Einstufung*

¹ Berufserfahrung, die in einer gleichen beruflichen Tätigkeit erworben worden ist, wie sie in der kantonalen Verwaltung ausgeübt werden soll, wird für die Einstufung voll angerechnet. ⁴⁹⁾

² Erfahrung aus einer verwandten oder niveaugerechten beruflichen Tätigkeit oder aus einer anderen berufsförderlichen Tätigkeit, einschliesslich Erfahrung aus Familienarbeit, wird für alle Stellen zu mindestens 10 Prozent und zu höchstens 66 Prozent angerechnet. ⁵⁰⁾

³ Erfahrung aus Familienarbeit wird für Funktionen im Erziehungs- und Pflegebereich zu mindestens 33 Prozent und zu höchstens 66 Prozent angerechnet. ⁵¹⁾

§ 13

¹ Fehlt einer Stellenbewerberin oder einem Stellenbewerber für die in der kantonalen Verwaltung auszuübende Tätigkeit die vorausgesetzte Ausbildung, so kann diese gemäss den Vorgaben von HR BS ⁵²⁾ mit Berufserfahrung, berufsförderlicher Tätigkeit und Familienarbeit kompensiert werden. ⁵³⁾

² Überschüssende Ausbildung, die in einem näheren Zusammenhang mit der in der kantonalen Verwaltung auszuübenden Tätigkeit steht, kann für die Einstufung als Erfahrung angerechnet werden.

§ 14 ⁵⁴⁾ *Einstell-Lohn*

¹ Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das für ihre Stelle massgebende Anforderungsprofil noch nicht erfüllen, kann ein Einstell-Lohn – in der Regel für längstens drei Jahre – festgesetzt werden. Dieser liegt unterhalb der gemäss Einreihung der Stelle zutreffenden Lohnklasse. ⁵⁵⁾

§ 15 *Einstufung bei der Übernahme einer neuen Stelle* ⁵⁶⁾

¹ Wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eine neue Stelle übernimmt, erfolgt die Einstufung gemäss §§ 9–14 dieser Verordnung. Vorbehalt bleibt § 16. ⁵⁷⁾

⁴⁸⁾ § 12 samt Titel in der Fassung des RRB vom 8. 8. 2000 (wirksam seit 1. 9. 2000, publiziert am 27. 9. 2000).

⁴⁹⁾ Fassung vom 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

⁵⁰⁾ Fassung vom 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

⁵¹⁾ § 12 Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 8. 8. 2000 (wirksam seit 1. 9. 2000, publiziert am 27. 9. 2000).

⁵²⁾ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss § 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 19. Oktober 2016 angepasst; RRB vom 16. 10. 2018.

⁵³⁾ Fassung vom 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

⁵⁴⁾ § 14 in der Fassung des RRB vom 12. 12. 2000 (wirksam seit 1. 1. 2001).

⁵⁵⁾ Fassung vom 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

⁵⁶⁾ Fassung vom 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

⁵⁷⁾ Fassung vom 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

² Bei der Übernahme einer neuen Stelle gestützt auf § 12 Abs. 3 des Personalgesetzes besteht Anspruch auf Frankenbesitzstand. ⁵⁸⁾

§ 16 *Einstufung bei Beförderung*

¹ Eine Beförderung liegt vor, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eine Stelle übernimmt, deren Aufgaben mit den bisherigen verwandt sind und deren Einreihung nicht mehr als zwei Lohnklassen über der Einreihung der bisherigen Stelle liegt. ⁵⁹⁾

^{1bis} Bei einer Beförderung entfällt das in § 15 Abs. 1 angeführte Einstufungsverfahren. Von der bisherigen Lohnstufe der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters wird pro zusätzliche Lohnklasse eine Jahresstufe in Abzug gebracht. ⁶⁰⁾

² Wo eine Beförderung nach dieser Regel zu einer Lohneinbusse führen würde, erfolgt die Einstufung in die nächste, über der bisher massgebenden Franken-Stufe liegende Franken-Stufe der neuen Lohnklasse.

§ 16a ⁶¹⁾ *Einstufung bei Neubewertung einer Stelle*

¹ Führt die Neubewertung einer Stelle in eine höhere Lohnklasse, erfolgt die Einstufung gemäss § 16 Abs. 1 ^{1bis} dieser Verordnung.

² Führt die Neubewertung einer Stelle in eine tiefere Lohnklasse, wird der bisherigen Lohnstufe der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters pro tiefere Lohnklasse eine Jahresstufe zusätzlich hinzugerechnet. Es besteht Anspruch auf Frankenbesitzstand.

§ 16b ⁶²⁾ *Frankenbesitzstand*

¹ Mit dem Frankenbesitzstand wird der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter der Frankenbetrag der bisherigen Einreihung und Einstufung garantiert.

² Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter erhält zur Gewährung des bisherigen Lohnanspruches einen besitzstandswahrenden Lohnbestandteil, welcher durch den Stufenverlauf bis zur vollständigen Kompensation abgebaut wird. Die neue Stufe wird gemäss § 16a Abs. 2 dieser Verordnung festgesetzt.

³ Der besitzstandswahrende Lohnbestandteil wird nicht der Teuerung angepasst.

⁵⁸⁾ Fassung vom 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

⁵⁹⁾ Fassung vom 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

⁶⁰⁾ Eingefügt am 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

⁶¹⁾ Eingefügt am 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

⁶²⁾ Eingefügt am 27. Januar 2015, wirksam seit 1. Februar 2015 (KB 31.01.2015)

Drit^{ter} Abschnitt**§ 17** *Schlussbestimmungen*

¹ Das Personalamt ⁶³⁾ erlässt Weisungen für die Anpassung der Einstufungspraxis bei Neueinstellungen. Die Anpassung ist auf den 31. Dezember 1999 abzuschliessen.

§ 18

¹ Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird rückwirkend auf den 1. Juli 1995 wirksam. ⁶⁴⁾

⁶³⁾ § 17: Umbenennung des Personalamtes gemäss RRB vom 17. 3. 1998 in «Zentraler Personaldienst» sowie gemäss RRB vom 16. 10. 2018 in «HR Basel-Stadt».

⁶⁴⁾ Publiziert am 25. 11. 1995.